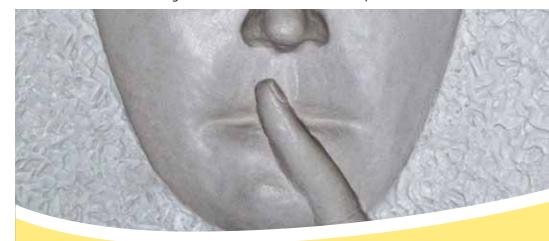
Altenheimseelsorge

Amt für Gemeindedienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern



Impuls 4

Schweigen ist Gold!?

Juristische Gesichtspunkte zu Seelsorgegeheimnis, Datenschutz und Dokumentation in der Altenheimseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern







Einführung

Mitarbeitende in der Altenheimseelsorge, ob ehren-, neben-, oder hauptamtlich tätig, gehen im Auftrag ihrer Kirchengemeinde oder des Dekanats ins Altenpflegeheim, besuchen ihre Gemeindeglieder bzw. evangelische Christen und feiern Gottesdienst mit ihnen. Mit diesem Angebot ermöglichen sie den Bewohnerinnen und Bewohnern ihre religiösen Bedürfnisse zu leben und an kirchlichen Angeboten teilzuhaben¹.

Die Einrichtungsleitung muss dieses Recht auf freie Religionsausübung respektieren und gemeinsam mit den Seelsorgenden darauf achten, dass eine gute Kommunikation zwischen Einrichtung und Kirchengemeinde bzw. Dekanat diesem Anliegen Rechnung trägt.

Der wechselseitige Austausch von Informationen soll zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen, muss aber aus Datenschutzgründen auf Einrichtungsseite und im Blick auf die seelsorgerliche Schweigepflicht von kirchlichen Mitarbeitenden sehr sorgsam gehandhabt werden. Seelsorgende sind in der Regel nicht Teil des Pflegeteams.

Die Weitergabe von Informationen aus den Biografiebogen von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Pflegende oder die Rückmeldung von wahrgenommen spirituellen Bedürfnissen durch Seelsorgende bedarf darum der Zustimmung der Betroffenen bzw. deren gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer.

Die (seelsorgerliche) Begleitung und Pflege von Menschen mit einer fortgeschrittenen Demenz könnte z.B. von einer solchen Vereinbarung profitieren, aber sie muss vorher eingeholt und in Folge achtsam verwendet werden.

1

Rechtliche Grundlagen

Seelsorge in Pflegeeinrichtungen

Nach Art. 17 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der ELKB (RS 110) hat der Bayerische Staat eine entsprechende Seelsorge in den Pflegeanstalten zu gewährleisten. Um den Seelsorgenden die Ausübung hinreichend zu ermöglichen, müssen ihnen Daten über Bewohner und Bewohnerinnen des Hauses der je eigenen Konfession zur Verfügung gestellt werden (also z.B. eine Liste der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner).

Die Einrichtung kann die Zuständigkeit der Seelsorgenden überprüfen und einen entsprechenden Dienstausweis verlangen.

Beicht- und Seelsorgegeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten die §§ 30f. des Pfarrerdienstgesetzes der EKD (PfDG.EKD) zu Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Das Beichtgeheimnis ist danach unverbrüchlich zu wahren. Das Seelsorgegeheimnis begründet eine Schweigepflicht, von der im Einzelfall der oder die Seelsorgende durch die Gesprächspartnerin oder den Gesprächspartner entbunden werden kann.

Entsprechendes gilt für Diakoninnen und Diakone nach § 22 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes (DiakG).

Für Ehrenamtliche gilt § 7 des Ehrenamtsgesetzes (EAG): Das Seelsorgegeheimnis ist zu wahren.

Nach dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) dürfen eigene Aufzeichnungen Dritten nicht zugänglich sein. § 3 ermöglicht die Erhebung von Daten bei Zustimmung der Betroffenen, die der Schriftform bedarf.

Zusammenfassend gilt: Die Schweigepflicht besteht für alle Seelsorgenden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung besitzen dagegen nur "Geistliche" (siehe unten). Der Tod, das Ende eines Dienstverhältnisses oder der Beauftragung zu diesem Dienst ändert nichts an der Schweigepflicht.

Auch bei Suizidgefahr besteht die Schweigepflicht, selbst gegenüber dem Betreuer.

Konsequenzen bei Bruch der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt unverbrüchlich. Sie kann nur unter Verantwortung vor dem eigenen Gewissen gebrochen werden, z. B. gegenüber Angehörigen oder dem Pflegeteam.

Für Hauptamtliche kann es dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge haben, wenn er oder sie sich nicht an die mit dem Seelsorgegeheimnis verbundene Schweigepflicht gehalten hat. Das kann bis zur Dienstenthebung reichen. Bei Ehrenamtlichen sind ebenfalls Konsequenzen bis hin zur Entbindung vom Ehrenamt möglich. Ausnahme: Wenn die Bewohnerinnen oder Bewohner (bzw. die zuständigen gesetzlichen Betreuerinnen/Betreuer) die Seelsorgenden vorher schriftlich von ihrer Schweigepflicht entbunden haben.

Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD

Das Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) trat in der ELKB am 1.12.2011 in Kraft. Dieses Kirchengesetz soll zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung bestimmt das Recht der Zeugnisverweigerung für Geistliche. Wer "Geistlicher" ist, definieren im religiös neutralen Staat die Kirchen aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts.

Das SeelGG regelt für den Staat eindeutig erkennbar, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Zugleich setzt es innerkirchlich Standards für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses.

Der Kreis der Geheimnisträger muss klein gehalten werden. Nicht jede/jeder kann "Geistlicher" sein, trotz des Priestertums aller Gläubigen. Es bedarf u. a. eines besonderen Seelsorgeauftrags. Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie gehören qua Amt zum Kreis der Geistlichen im Sinne dieses Gesetzes.

Diakone und Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Prädikanten und Prädikantinnen verfügen nur unter bestimmten Voraussetzungen über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies erfordert eine an vorgegebenen Standards orientierte Seelsorgequalifikation und ist an einen speziellen schriftlichen Auftrag

gebunden. Einem Rundschreiben zum Seelsorgegeheimnisgesetz und Zeugnisverweigerungsrecht der ELKB vom 7.3.2013 können weitere Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung des SeelGG in der ELKB entnommen werden. Es ist im Intranet der ELKB zu finden (https://www.elkb.de).

Für die seelsorgerlich tätigen Personen, denen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, gilt Folgendes: Im Seelsorgegespräch müssen sie darauf hinweisen, dass sie kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Heimaufnahmevertrag und Seelsorgedokumentation

In einigen Heimen wird erwartet, dass die Seelsorge ihre Arbeit dokumentiert, auch als Nachweis einer spirituellen Betreuung gegenüber dem Medizinischen Dienst. Da Seelsorgende nicht automatisch dem Pflegeteam zugerechnet werden dürfen, muss die Entbindung von der Schweigepflicht schriftlich eingeholt werden. Schon die Tatsache des Besuches darf ohne Einwilligung nicht dokumentiert werden. Dies geht allenfalls, wenn die Pflegekraft es sieht und dies wie ein beliebiger Dritter dokumentiert. Gleiches gilt für die Nennung des Namens in Fallbesprechungsgruppen. Die von manchen Heimen geforderte Dokumentationspflicht ist also nur bei expliziter Einverständniserklärung der einzelnen Betroffenen möglich.

Dazu reicht nicht die allgemeine Formel im Heimaufnahmevertrag, die Arzt und Pflege untereinander von der Schweigepflicht entbindet. Auch wenn im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung, pflegerisch-medizinische, psychologische, sozialtherapeutische und spirituelle Maßnahmen zusammengehören, muss die Entbindung der Seelsorge von der Schweigepflicht eigens erwähnt werden. Dies kann durch eine entsprechende Formulierung im Vertrag bei der Heimaufnahme aufgenommen werden. Anderenfalls muss das mit einem eigenen Schriftstück nachgeholt werden (siehe Formulierungsvorschläge am Ende).

Wenn kein eigenes schriftliches Einverständnis der Bewohnerin oder des Bewohners oder ihrer/seiner gesetzlichen Vertretung zur Dokumentation der Seelsorge vorliegt, liegt hier ein Bruch des Seelsorgegeheimnisses vor.

Falls keine schriftliche Einwilligung vorliegt, ist eine personenbezogene Dokumentation der Seelsorge rechtlich nicht zulässig, allenfalls in anonymisierter Form. Das gilt auch für Krankenhaus (Palliativstation) und Hospiz, wenn man dort mit diesem Anliegen auf Sie zukommt.

Formulierungsvorschläge:

A) Für den Satz im Heimaufnahmevertrag

Die Seelsorge im Haus ist im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung von der mit dem Seelsorgegeheimnis verbundenen Schweigepflicht gegenüber dem Pflegeteam und der Pflegedokumentation entbunden.

B) Eigenes Schriftstück Hiermit entbinde ich für

Name des Bewohners/der Bewohnerin, Geburtsdatum

die Seelsorgenden im Haus von der mit dem Seelsorgegeheimnis verbundenen Schweigepflicht, so dass sie im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung Relevantes dem Pflegeteam oder in der Pflegedokumentation weitergeben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Rechtsquellen

Grundgesetz Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Pflege-Charta Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

> Pflege-Charta: http://www.pflege-charta.de/startseite/

EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

> http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/25764

Rechtssammlung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (RS):

Staatsvertrag Bayerischer Staat und ELKB (StaatsVertr) – RS 110 Pfarrdienstgesetz (PfDGG) – RS 500 Diakonen- und Diakoninnengesetz (DiakG) – RS 640/641 Ehrenamtsgesetz (EAG) – RS 802 Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) – RS 75 und (SeelGGZustG) – RS 76





Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Diakon Helmut Unglaub

Amt für Gemeindedienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Sperberstraße 70 90461 Nürnberg

Telefon 0911 4316-263

E-Mail altenheimseelsorge@afg-elkb.de
Online www.altenheimseelsorge-bayern.de

Dieses Impulsblatt ist in Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge mit der Fachabteilung im Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, vertreten durch KVDin Dr. Dagmar Güttler, entstanden.

Redaktion Pfr. Dr. Joachim Habbe